

Mandanten-Brief

September 2025

1. Anpassung der GoBD an die Einführung der E-Rechnung

Insbesondere aufgrund der **Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung** bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern **seit dem 1. Januar 2025** sah das Bundesfinanzministerium Änderungsbedarf an den „**Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**“ und hat deshalb ein Schreiben mit entsprechenden Änderungen erlassen. Neben der **Änderung von Begriffen** an verschiedenen Stellen (z. B. Ersatz von „Kontoauszüge in PDF oder Papier“ durch „Dateien im PDF-Format oder papierhaften Belege“) werden vor allem **Regelungen zur Aufbewahrung von Daten und Belegen angepasst** oder ergänzt. Die GoBD in der jetzt geänderten Fassung sind ab dem 14. Juli 2025 anzuwenden. Hier ist ein Überblick der Änderungen:



- **Ausgangsrechnungen:** Bei **Einsatz eines Fakturierungsprogramms** muss **keine bildhafte Kopie der Ausgangsrechnung** (z. B. in Form einer PDF-Datei) ab Erstellung **gespeichert bzw. aufbewahrt** werden, wenn **jederzeit auf Anforderung ein inhaltlich identisches Mehrstück** der Ausgangsrechnung erstellt werden kann.
- **Eingangsbelege:** Werden **Buchungsbelege, Handels- oder Geschäftsbriefe in Form eines strukturierten Datensatzes** empfangen, **bedarf es** abweichend zur Aufbewahrungsregelung in der Abgabenordnung keiner bildlichen, sondern **nur einer inhaltlichen Übereinstimmung**.
- **E-Rechnungen:** Bei E-Rechnungen genügt es, wenn **nur der strukturierte Teil aufbewahrt** wird und die Anforderungen der GoBD erfüllt. Eine Aufbewahrung des **menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung** (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist **nur** dann erforderlich, **wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind**, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke).
- **Zahlungsabwicklungsdienste:** Der zur Dokumentation der technischen Abwicklung einer elektronischen Zahlung erzeugte **Nachweis eines Zahlungsabwicklungsdienstes ist nicht aufbewahrungspflichtig**, es sei denn, er wird **als Buchungsbeleg** verwendet oder stellt die **einzige Form der Abrechnung** mit dem Zahlungsabwicklungsdienst dar oder es ist **nur mit ihm eine eindeutige Abgrenzung** zwischen baren und unbaren Geschäftsvorfällen in der Kassenbuchführung gewährleistet.
- **Elektronische Aufbewahrung:** Eingehende **elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe** und Buchungsbelege müssen **in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden** (z. B. Rechnungen im XML-Format oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Umwandlung in ein anderes Format ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Erfolgt eine

E-Rechnung seit dem
1. Januar 2025

Anpassung der GoBD
an die E-Rechnung

aktualisierte Regelungen
gelten ab 14. Juli 2025

Möglichkeit zur Erstellung
inhaltsgleicher Belege
statt Aufbewahrung

nur inhaltliche
Übereinstimmung für Ein-
gangsbelege erforderlich

in der Regel ist nur der
strukturierte Teil einer
E-Rechnung aufbewah-
rungspflichtig

Nachweis eines Zahlungs-
dienstes ist nur in einzel-
nen Fällen aufzubewahren

Aufbewahrung von
Eingangsbelegen im
Empfangsformat

Anreicherung der Bildinformationen, z. B. durch OCR (Beispiel: Erzeugung einer volltextrecherchierbaren PDF-Datei im Erfassungsprozess), sind die dadurch gewonnenen Informationen nach Verifikation und Korrektur **ebenfalls aufzubewahren**. Bei **E-Rechnungen** ist es **ausreichend**, wenn der **strukturierte Teil aufbewahrt** wird und insbesondere die Anforderungen der GoBD erfüllt werden. Eine **Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils** einer E-Rechnung ist nur erforderlich, **wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind**, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke oder elektronische Signaturen).

- **Mittelbarer Datenzugriff**: Der Fiskus kann vom Steuerzahler auch verlangen, dass er an ihrer Stelle die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten nach ihren Vorgaben maschinell auswertet oder maschinell auswerten lässt und der Finanzbehörde die Datenauswertung im maschinell auswertbaren Format zur Verfügung stellt oder anschließend einen Nur-Lesezugriff ermöglicht. Es kann allerdings **nur eine maschinelle Auswertung unter Verwendung der im DV-System** des Steuerzahlers oder des beauftragten Dritten **vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten** verlangt werden.

2. Zurückweisung von Einsprüchen zum Solidaritätszuschlag

Mehrfach hat das **Bundesverfassungsgericht** inzwischen **bestätigt**, dass es **gegen den Soli** aus seiner Sicht **keine verfassungsrechtlichen Bedenken** gibt. Mit einem **Urteil aus dem Frühjahr 2025** hat das Bundesverfassungsgericht zudem **auch zukünftigen Klagen**, die sich auf verfassungsrechtliche Argumente stützen, **weitgehend die Grundlage entzogen**. Auch der Bundesfinanzhof hatte im Februar 2024 die Erhebung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 1999 bis 2002 als verfassungsgemäß erachtet. Die Finanzverwaltung hat deshalb eine **Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen** zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 erlassen. Mit dieser Allgemeinverfügung werden **alle am 4. August 2025 anhängigen und zulässigen Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020 zurückgewiesen**, soweit damit geltend gemacht wurde, dass die Regelungen zum Soli verfassungswidrig seien. **Gleiches gilt für die am 4. August 2025 noch anhängigen Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020**. Wer weiter gegen den Soli kämpfen will, hat nun rund ein Jahr Zeit, Klage beim Finanzgericht zu erheben. Allerdings dürften die Erfolgsaussichten dafür äußerst gering sein.

3. Neues Verfahren für Spenden an ausländische Organisationen ab 2025

Bei Zuwendungen an ausländische Organisationen war der **Spender bis einschließlich 2024 verpflichtet**, die Voraussetzungen der **Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation im Rahmen der Steuererklärung nachzuweisen**. Dazu musste er auf Verlangen des Finanzamts geeignete Un-

zusätzlich erzeugte Daten ebenfalls aufbewahrungspflichtig

nur strukturierter Teil einer E-Rechnung ist aufzubewahren

Verpflichtung zur Datenauswertung nach den Vorgaben des Fiskus

Beschränkung auf vorhandene Auswertungsmöglichkeiten

Gerichte weisen Klagen und Verfassungsbeschwerden gegen den Soli ab

Allgemeinverfügung zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen

betroffen sind am 4. August 2025 anhängige Einsprüche und Anträge für Zeiträume vor 2020

Klagefrist ein Jahr

bisher Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Spenden ins Ausland nötig

terlagen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit der begünstigten Organisation einreichen (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht). **Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 übernimmt** stattdessen das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** von den Finanzämtern die **Prüfung der Voraussetzungen bei Spenden an ausländische Zuwendungsempfänger**. Für die Berücksichtigung der Spende im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ist **nun auch bei begünstigten Organisationen im Ausland eine Zuwendungsbestätigung erforderlich**. Denn **ausländische Zuwendungsempfänger** sind **seit dem 1. Januar 2025 berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen**, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind. Die **Prüfung zur Aufnahme in das Register übernimmt ausschließlich das BZSt**. Der Antrag auf Aufnahme in das Register kann online beim BZSt gestellt werden. Bei der Prüfung von Zuwendungsbestätigungen von ausländischen Empfängern **prüft das Finanzamt** bei Steuererklärungen für die Jahre **ab 2025** nun lediglich, **ob die** auf der Zuwendungsbestätigung angegebene **Organisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist**. Liegt kein Eintrag vor, kann die Spende auch nicht steuerlich als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

4. Zahlreiche Immobilienverkäufe nach Fünf-Jahres-Frist

Wenn das Finanzamt von einem **gewerblichen Grundstückshandel** ausgeht, hat das in der Regel negative Folgen für den Steuerzahler. Entweder löst die Feststellung die **Gewerbesteuerpflicht für die Immobilienerträge** aus, oder es geht bei einem Immobilienverwaltungsunternehmen der Anspruch auf die erweiterte Kürzung verloren. Zur Prüfung, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, hat die Rechtsprechung die **Drei-Objekt-Grenze** festgelegt: Werden innerhalb von fünf Jahren ab dem Bau oder Kauf der Immobilien mehr als drei Objekte wieder veräußert, gehen das Finanzamt und die Finanzgerichte von einem gewerblichen Grundstückshandel aus. Die **Drei-Objekt-Grenze hat** allerdings nur den **Charakter eines Anscheinsbeweises**. Aufgrund von Umständen des Einzelfalls kann auch eine abweichende Feststellung erfolgen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn **kurz nach Ablauf der typisierenden Fünf-Jahres-Frist** eine **größere Anzahl von Verkäufen** erfolgt. Auch in solchen Fällen geht das Finanzamt gerne von einem gewerblichen Grundstückshandel aus und erhält dabei oft Rückendeckung von den Finanzgerichten, weil sie von einer reinen **Umgehung der Typisierungsregelung** ausgehen. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Erfolgen **innerhalb von fünf Jahren** nach dem jeweiligen Immobilienerwerb **weder Verkäufe noch vorbereitende Maßnahmen für einen Verkauf**, liegt **auch bei Veräußerung einer zweistelligen Anzahl von Objekten im sechsten Jahr** nach der Anschaffung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls **kein gewerblicher Grundstückshandel** vor. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall einer Immobilienverwaltungsfirma entschieden, deren Geschäftsführer überraschend verstorben war. Da die Erbin des Geschäftsführers die Bankbürgschaften zur Absicherung der Immobiliendarlehen nicht übernehmen wollte, mussten die Immobilien veräußert werden. In diesem Fall sei der Verkauf allein durch den unerwarteten Todesfall bedingt und daher liege eine ausschließlich vermögensverwaltende Tätigkeit vor, meint der Bundesfinanzhof.

Bundeszentralamt für Steuern übernimmt Prüfung der Abzugsvoraussetzungen

ausländische Organisationen müssen sich im Zuwendungsempfängerregister eintragen lassen und Spendenbescheinigungen ausstellen

Finanzamt prüft nur noch Eintrag im Register

gewerblicher Grundstückshandel bei Verkauf von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren ab Kauf oder Herstellung

Drei-Objekt-Grenze ist nicht in Stein gemeißelt

große Zahl von Verkäufen nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist in der Regel ebenfalls schädlich

keine Verkaufsvorbereitungen innerhalb der Fünf-Jahres-Frist

Umstände des Einzelfalls rechtfertigen auch bei zweistelligen Verkaufszahlen Ausnahme von der Drei-Objekt-Grenze

5. Langer Erbstreit schützt nicht vor Nachzahlungszinsen

Durch langwierige Auseinandersetzungen ums Erbe wird die **Einkommensteuer auf die Erträge** aus dem Nachlass **manchmal erst viele Jahre später festgesetzt**. Doch ein **mehrfähriger Streit ums Erbe schützt** den oder die Erben **nicht vor Nachzahlungszinsen** zur Steuer auf die erst später besteuerten Erträge. Daran ändert laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch die Tatsache nichts, dass die **Erben während des Erbscheinverfahrens keine Nutzungsmöglichkeit der Nachlassgegenstände** hatten, so lange noch nicht klar war, wer an der Erbengemeinschaft beteiligt ist und wem welche Einkünfte zuzurechnen sind. Die **Verzinsungsregelung basiert auf der typisierenden Annahme eines Liquiditäts- und Zinsvorteils. Ob tatsächlich ein Zinsvorteil bestanden hat, spielt dabei keine Rolle**. Daher führt der Umstand, dass der Erbe nicht in der Lage war, die Besteuerungsgrundlagen früher zu ermitteln oder zu schätzen und eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Steuern zu leisten, nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit. Im Streitfall hatte der Erblasser mehrere Testamente hinterlassen, die zu langem Streit um die Erbfolge führten, weil die möglichen Erben aus früheren Testamenten die Testierfähigkeit des Erblassers bei späteren Testamenten in Zweifel zogen.

langwieriger Erbstreit kann Zuordnung der Erträge erheblich verzögern

Erbstreit ist kein Grund für Erlass der Nachzahlungszinsen

Zinsen basieren auf typisierender Annahme eines Liquiditätsvorteils

6. Gewinnerzielungsabsicht bei der erweiterten Kürzung

Nur Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, können bei der Gewerbesteuer die erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen. Daher ist die **Vermietung fremden Grundbesitzes** für die erweiterte Kürzung **auch dann schädlich**, wenn die **Vermietung ohne Gewinnerzielungsabsicht** erfolgt. Doch nicht allein die **eindeutige Formulierung im Gesetz** hat das Finanzgericht Münster zu diesem Urteil veranlasst, sondern auch die Tatsache, dass die Klägerin eine Kapitalgesellschaft war. Anders als bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften spiele die Frage, ob eine Gewinnerzielungsabsicht bestehe, bei Kapitalgesellschaften keine Rolle, da deren gesamte Tätigkeit als gewerblich gelte.

Gewinnerzielungsabsicht hat keinen Einfluss auf Schädlichkeit der Vermietung fremden Grundbesitzes bei der erweiterten Kürzung

7. Kindergeldanspruch trotz Vollzeit-Erwerbstätigkeit

Bei Anhaltspunkten für eine reine „Pro-forma-Immatrikulation“ liegt keine Berufsausbildung des Kindes vor, die Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist. Eine **Berufsausbildung** ist aber grundsätzlich **auch parallel zu einer ausgeübten Teilzeit- oder Vollzeiterwerbstätigkeit** möglich, wenn die **Berufsausbildung hinreichend ernsthaft und nachhaltig betrieben** wird, wie das Finanzgericht Münster entschieden hat. Ein Vollzeit-Fernstudium ist damit keine Pro-forma-Immatrikulation, wenn das Kind eine monatliche Studiengebühr aufbringt und sich aus Leistungsnachweisen ernsthafte und nachhaltige Lernbemühungen ergeben. Die Annahme einer Berufsausbildung scheitert weder am geringen Umfang der absolvierten Studienleistungen im ersten Semester, noch an der Vollzeit-Erwerbstätigkeit. Denn der Gesetzgeber wollte auch die Fälle berücksichtigen, in denen die Kinder sich selbst finanzieren und damit einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.

reine Pro-forma-Immatrikulation ist keine Berufsausbildung

Fernstudium kann auch bei Vollzeit-Erwerbstätigkeit und geringen Studienleistungen zu Beginn eine Berufsausbildung sein